

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Herr Robeck
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 0470/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Unterbringung von Geflüchteten: In welchem Zustand sind Gemeinschaftsunterkünfte in Erfurt? Teil 4 ; öffentlich

Sehr geehrter Herr Robeck,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit basierend auf der Thüringer Verordnung über Mindestbedingungen für den Betrieb von Gemeinschaftsunterkünften (ThürGUSVO), die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Inwieweit und nach welchen Kriterien erfolgt die Unterbringung bzw. Verlegung in dezentrale Unterbringung?

Die Unterbringung in einer Wohnung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüAG). Das Amt für Soziales handelt bei der Entscheidung zur dezentralen Unterbringung im Rahmen des ihm zustehenden Ermessen.

Das Amt für Soziales ist hierbei bestrebt, die bestmögliche Lösung für alle Beteiligten zu finden und arbeitet kontinuierlich daran, die Rahmenbedin-

Seite 1 von 3

gungen für die dezentrale Unterbringung zu optimieren. Hierbei ist zu beachten, dass alle Kriterien auch von der Verfügbarkeit geeigneter Einzelunterkünfte im Erfurter Stadtgebiet abhängen.

In Zusammenarbeit mit den Sozialbetreuungen hat das Amt für Soziales folgende spezifische Kriterien festgelegt, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Nachfolgende Kriterien gelten für alleinstehende Personen:

- mindestens 12 Monate in Erfurt,
- Deutsch-Niveau (Verständigung über Probleme muss möglich sein oder mindestens sehr gute Englischkenntnisse),
- Einkommen seit mehreren Monaten, durch welches der Lebensunterhalte gesichert ist (Erstausstattung, Nutzungsgebühr, allgemeines Leben),
- positive Rückmeldung der Sozialbetreuung in den Gemeinschaftsunterkünften:
 - o sauberes Wohnverhalten,
 - o keine negativen Ereignisse,
 - o benötigen nur noch wenig Sozialberatung/ -begleitung,
- bevorzugt: Azubis/ Studenten (benötigen Ruhe zum Lernen).

Nachfolgende Kriterien gelten für zusammenlebende Personen:

- mindestens 12 Monate in Erfurt,
- Deutsch-Niveau (Verständigung über Probleme muss möglich sein oder mindestens sehr gute Englischkenntnisse) mindestens einer Person der Haushaltsgemeinschaft,
- positive Rückmeldung der Sozialbetreuung in der Gemeinschaftsunterkunft:
 - o sauberes Wohnverhalten,
 - o keine negativen Ereignisse,
 - o benötigen nur noch wenig Sozialberatung/ -begleitung,
- wünschenswert: Einkommen durch welches der Lebensunterhalt gesichert ist (Erstausstattung, Nutzungsgebühr, allgemeines Leben).

Besondere Ausnahmen:

- der Partner oder sonstige Angehörige verfügen über Wohnraum und es kann dazu gezogen (Raumaufteilung, Größe) bzw. ein Untermietvertrag erstellt werden,
- Alleinwohnen ist laut (fach-)ärztlicher Bescheinigung aus schwerwiegenden medizinischen Gründen erforderlich (Bescheinigung Amtsarzt) und
- besonderer Schutzbedarf mit:
 1. der besonderen Schutzbedürftigkeit von Personen nach der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96); dies betrifft Minderjährige, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie beispielsweise Opfer von Verstümmelung weiblicher Genitalien, sowie
 2. der Schutzbedürftigkeit von lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender und intersexuellen Menschen und von allein reisenden Frauen.

2. Inwieweit und nach welchen Kriterien erfolgt eine Aufhebung der Wohnsitzauflage für Geflüchtete, die ihren Lebensunterhalt selbst erbringen?

In Thüringen können Geflüchtete eine Aufhebung ihrer Wohnsitzauflage beantragen, wenn sie ihren Lebensunterhalt eigenständig sichern, beispielsweise durch Erwerbstätigkeit, und somit keine Sozialleistungen in Anspruch nehmen. Dies ergibt sich aus den §§ 12a und 61 des Aufenthaltsgesetzes, der besagt, dass eine Wohnsitzauflage insbesondere dann besteht, wenn der Lebensunterhalt nicht gesichert ist.

Um die Wohnsitzauflage aufheben zu lassen, müssen Geflüchtete einen Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde stellen und den Nachweis erbringen, dass ihr Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert ist. Dies kann beispielsweise durch Einkommensnachweise oder Arbeitsverträge erfolgen. Die Behörde prüft daraufhin die vorgelegten Unterlagen und entscheidet über die Aufhebung der Wohnsitzauflage.

Es ist wichtig zu beachten, dass die genauen Anforderungen und Verfahren variieren können. Es wird empfohlen, frühzeitig Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde aufzunehmen, um spezifische Informationen zum Antragsverfahren und den erforderlichen Nachweisen zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn